

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

St. Pölten, 03.11.2016
brü/obe

Betrifft: Entwurf der ZIS-Abfrage-Verordnung (betrifft die Modalitäten der Abfrage von Daten aus der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten);
Stellungnahme

Bezug: ZI. 021/270916/DR, SE

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Mai dieses Jahres hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR GmbH) eine Verordnung über die Einmeldung von Daten an die RTR GmbH als zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten erlassen. Diese Verordnung definiert den Kreis der Einmeldeverpflichteten, die einmeldeverpflichteten Infrastrukturen, den einmeldepflichtigen Datenumfang und die Form der Einmeldung. Damit sollte die Grundlage gelegt werden, um die derzeit bestehende Kommunikationsinfrastruktur möglichst lückenlos zu erfassen.

Auch die Gemeinden sind aufgrund dieser Verordnung verpflichtet, ihre elektronisch verfügbaren Infrastrukturdaten in das neue Informationssystem einzumelden.

Nunmehr hat die RTR GmbH einen Verordnungsentwurf vorgelegt, der nähere Bestimmungen über die Modalitäten, insbesondere über Art, Umfang, Struktur und Datenformat von ihr zugänglich zu machenden Informationen und über die Abfrage dieser Daten enthält. Mit dem grundsätzlich einfachen und effizienten Zugang zu den in der ZIS vorhandenen Daten soll der Ausbau neuer Datennetze erleichtert werden.

Unverständlich ist aus unserer Sicht jedoch, dass zwar den Gebietskörperschaften – und somit auch den Gemeinden – sowie auch den Gemeindeverbänden aufgetragen wird, bestimmte elektronische Daten einzumelden, diesen (öffentlichen) Stellen jedoch das Recht verweigert werden soll, Daten (selbst ihre eigenen) aus dem ZIS-Abfrage-Portal abzufragen.

Die Gemeinden sind durch diese Verordnung weitgehend betroffen. Einerseits als Betreiber eigener Infrastruktur und Initiatoren entsprechender Projekte, andererseits aber auch hinsichtlich der bei ihnen verfügbaren bzw. eingemeldeten Daten. Um die Interessen der Gemeinden zu wahren, wird daher dringend die Forderung erhoben, dass den Gemeinden eine Abfrage- und Zugangsberechtigung für alle eingemeldeten Daten ihres Gemeindegebietes rechtlich ermöglicht wird. Nur so kann unserer Auffassung nach eine koordinative Planung und ein wirtschaftlich sinnvoller Ausbau solcher Datennetze sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

MMag. Gerald Kammerhofer

Riedl eh.

Kammerhofer eh.

Präsident

Landesgeschäftsführer